

**Dispens von der kanonischen Formpflicht
bei konfessionell gemischten Ehen**
Hinweis für den Gesuchsteller

Beim Bischofsvikariat bzw. beim Ordinariat soll das Gesuch mit dem *Formular Dispensgesuch für eine Eheschliessung (1)* eingereicht werden. Das Formular mit dem Titel „Gesuch um Ehedispens“ ist nicht mehr zu verwenden. Das Gesuch ist vom zuständigen Pfarrer bzw. Pfarradministrator (Pfarrer des Wohnsitzes des katholischen Partners) oder von seinem Beauftragten (Vikar, Diakon, Gemeindeleiter / Gemeindeleiterin, Pastoralassistent / Pastoralassistentin) zu unterschreiben, nicht jedoch vom Sekretär oder der Sekretärin.

Dem Gesuch müssen beigelegt werden: das **Ehedokument (2)** im Original, auf welchem der zuständige Pfarrer oder Pfarradministrator (nicht jedoch ein Diakon, ein Gemeindeleiter oder ein Pastoralassistent, da die Schweizer Bischöfe diese Vollmacht den Pfarrern delegiert haben) die *Genehmigung für die Trauung bekenntnisverschiedener Partner* unterzeichnet; das **Zusatzblatt (3)** mit der Beurkundung des Gesprächs mit Brautleuten gemischter Konfession und die **Taufbescheinigungen (4)** der beiden Partner. Der Eintrag der Genehmigung (vormals Dispens) erfolgte früher auf dem Zusatzblatt, nicht auf dem Ehedokument selber. Alte Ehedokumente ohne diesen Eintrag sollen nicht mehr verwendet werden, sondern nur das Dokument mit dem Drucklegungsdatum **2.98**.

Beim Brautgespräch soll der Pfarrer oder sein Beauftragter die Brautleute bitten, dass sie ihn nach erfolgter Trauung diesbezüglich in Kenntnis setzen (Zustellung einer Kopie der Eintragung der Eheschliessung im zivilen Familienbuch und eventuell Zeugnis der nichtkatholischen kirchlichen Eheschliessung).

Nach Gewährung der Formdispens werden alle Dokumente in der *Pfarrei des antragstellenden Pfarrers oder Pfarradministrators* aufbewahrt. Sobald der Pfarrer über die erfolgte Trauung benachrichtigt ist, kann er die zivile und eventuell die nichtkatholische kirchliche Eheschliessung im Ehebuch eintragen und alle Dokumente im Pfarrarchiv hinterlegen. Ebenfalls wird er die nötigen Vorkehrungen treffen, um die Taufpfarrei des katholischen Partners über die erfolgte Trauung in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Formdispens *erübrigt es sich*, auf der vierten Seite des Ehedokuments eine Trauungsvollmacht (*delegatio*) oder eine Erlaubnis zur Assistenz ausserhalb des Wohnortes (*licentia assistendi*) zu erteilen. Beides ist leer zu lassen. Ebenso erübrigt sich die Unterschrift der Brautleute, der Trauzeugen und assistierender Personen.

Andreas Rellstab
Bischofsvikar für Graubünden